

Informationen nach Artikel 13 Abs. (1) und (2) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Stand: 23.07.2019)

Erhebung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortliche Behörde

Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Lübecker Straße 32
39124 Magdeburg

Datenschutzbeauftragter

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, beratend und kontrollierend auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeshauptstadt Magdeburg hinzuwirken. Für die Bürgerinnen und Bürger ist er die zentrale Anlaufstelle bei allen datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Landeshauptstadt Magdeburg.

Datenschutzbeauftragter
Julius-Bremer-Straße 10
D - 39104 Magdeburg

Telefon: Behördennummer 115

E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de

Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet?

Bei Ihrem Kind wird vor Aufnahme in die Schule eine verpflichtende amtsärztliche Untersuchung durchgeführt. Dabei wird der körperliche, geistige, soziale und emotionale Gesundheits- und Entwicklungsstand Ihres Kindes festgestellt und Sie werden zu eventuell notwendigen Förderbedarfen beraten.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Verarbeitung?

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245.)

- § 37 Abs. 2, Beginn der Schulpflicht
- § 84a Abs. 3, Verarbeitung personenbezogener Daten

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt (GDG LSA) vom 21.11.1997 (GVBl. LSA 1997, 1023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Änderungsstaatsvertrag vom 26.10.2017 (GVBl. LSA S. 190)

- § 9 Abs. 2, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Wer ist Empfänger der personenbezogenen Daten bzw. besonderen Kategorien personenbezogener Daten?

Gemäß RdErl. des MB vom 1.7.2016 – 23-80100/1-1 in der Fassung vom 15.09.2018 Aufnahme in die Grundschule (SVBl. LSA 2016, 109; ber. S. 200) wird die Untersuchung in einem Formblatt (Anlage 2, Teil A, ebenda) dokumentiert und an die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Grundschule zur Kenntnisnahme geleitet. Teil B (darüber wird Sie die Ärztin/der Arzt informieren) des Formblattes wird nur ausgefüllt, wenn die Personensorgeberechtigten oder die oder

der von ihnen bestimmte Vertreterin oder Vertreter der Weiterleitung der dort aufgeführten Befunde und eventuellen Hinweise sowie Empfehlungen in Vorbereitung auf den Schuleintritt zustimmen. Anonymisiert werden die Daten für die Gesundheitsberichterstattung des Landes zur Verfügung gestellt.

Wie lange werden die personenbezogenen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Gesundheitsamt gespeichert?

Die Daten werden in der Regel bis zu 10 Jahre lang gespeichert.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des Gesundheitsamtes über die betreffenden personenbezogenen bzw. besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ferner:

- Auskunftsrecht gegenüber den Verantwortlichen, welche Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung Sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Sie haben nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben,

jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.

Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden nur insoweit wie die Verarbeitung nicht erforderlich ist (Art. 17 DSGVO)

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO zu verlangen.

Bei Anfragen dieser Art, wenden Sie sich bitte per E-Mail an: Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de.

Ihre Anfrage wird ggf. an die zuständige Organisationseinheit zur Beantwortung weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass wir bei derartigen Anfragen sicherstellen müssen, dass es sich tatsächlich um die betroffene Person handelt. Aus diesem Grund wird regelmäßig ein Identitätsnachweis erforderlich sein.

Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Aufsichtsbehörde für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist der

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Otto-von-Guericke-Str. 34 a
39104 Magdeburg
(postalisch erreichbar unter: Postfach 1947, 39009 Magdeburg).